

Gerichts-Zeitung

Nr. 58. Beiblatt zum „Chemnitzer General-Anzeiger“ und zum „Sächsischen Landboten“. 1898.

Vornehme Frauen.

Die Gräfin Karola von der Barr bestieg ihren Landauer, an dessen Schläge ehrerbietig der Diener mit abgezogenem Hute stand. Der Kutscher empfing die Weisung, nach einer weit-entlegenen Vorstadtstraße zu fahren, einer Gegend, in der nur das elendeste Proletariat, die Hefe der Halbwelt und lichtscheues Verbrechergesindel seine Heimstätten und Schlupfwinkel hatten. Er fand darin durchaus nichts Verwunderliches, denn die Gräfin war bei der gesammten Dienerschaft als Pflegerin und Schützerin der ärmsten Armuth bekannt.

Die temperamentvollen Kappen zogen auf eine leise Lockung der Bügel an, und pfeilgeschwind glitt die Equipage fast ohne Geräusch über das Asphaltpflaster der vornehmen Straße der Reichshauptstadt dahin.

Die schöne Frau lehnte sich in die grünseidenen Polster zurück und schaute mit dem Ausdruck drüben Nachdenkens vor sich hin, ohne auf die wechselnden Bilder der Umgebung zu achten, nur mit der Aufgabe beschäftigt, die sie übernommen, und zu deren Lösung sie jetzt ausfuhr. Sie war Mitglied des lediglich aus aristokratischen Damen bestehenden Vereins zur Rettung materiell oder moralisch heruntergekommenen Frauen, und in dieser Eigenschaft hatte sie den Auftrag erhalten, eine näher bezeichnete Person aufzusuchen, die nach einem abenteuerlichen, wechselvollen Leben in das aller-tiefste Elend versunken sein und jetzt schwer krank und völlig hilflos darniederliegen sollte.

„Ja ja“ — sprach die Gräfin in ihrem Hinbrüten zu sich, — „die unangenehmsten Commissionen fallen immer mir zu. Wenn eine recht verlotterte Person die Aufmerksamkeit des Vereins erregt hat, zu der man förmlich durch Schmutz und Unrath waten muß und obendrein bei dem Liebeswerk noch in Lebensgefahr gerathen kann, da kann ich sicher sein, daß der ehrenvolle Auftrag mir ertheilt wird. Aber wenn es gilt, der Frau Prinzessin als der hohen Protektorin des Vereins Bericht zu erstatten, dann wird sich meiner gewiß keine

Einzig erinnern. Und dabei begegne ich stets jener Liebenswürdigkeit, einem verbindlichen Benehmen, daß ich niemals Veranlassung finden laun, mich gegen die Beschlüsse des Vereins aufzulehnen.

O, diese „Geborenen“ sind so klug und so glatt wie die Schlangen, und ihr Gift wissen sie Einem in einer Art und Weise beizubringen, daß man völlig wehrlos dagegen ist. Sie reichen mir die Hand: liebste Gräfin hin und liebste Gräfin her; sie umarmen mich, sie küssen mich sogar zur Begrüßung und zum Abschiede; und doch fühle ich jedes Mal ganz deutlich die Scheidewand, die mich nach ihrer Meinung von ihnen trennt. Gräfin Karola de Barr bleibt in ihren Augen doch immer nur die gewesene Karoline Burckhard, die niedrige Chansonettensängerin. Ma foi, der Graf hat eben einen dummen Streich gemacht; daran läßt sich nichts mehr ändern; man muß die Dehors wahren und seine legitime Gattin äußerlich anerkennen. Aber Seinesgleichen ist sie darum noch lange nicht, wenn auch nicht die Ahnung eines Schattens auf ihrer Ehre ruht. O, lieber Himmel, welch' ein elendes Loos, Gräfin zu heißen und doch nicht Gräfin zu sein!“

„Schau, da fährt die Gräfin von der Barr,“ — sagte in diesem Augenblicke auf dem Trottoir eine junge Dame zu ihrer Begleiterin, — „das ist eine beneidenswerthe Frau, schön, jung, reich und von aller Welt bewundert und angebetet. Sie gehört jetzt den höchsten Preisen an und war doch früher eine simple Sängerin, noch dazu ohne sonderliche Stimme. Glück und die Liebe eines der vornehmsten Kavaliere haben sie emporgehoben. Ach, wir arme Mädchen!“

Der Wagen hielt auf der schmutzigen Vorstadtstraße vor einer sechsstöckigen Miethkaserne, in der, nach den auf dem Fahrdamm spie'enden Rinderschaaren zu urtheilen, wohl fünf- bis sechshundert Menschen wohnen mochten. Der Diener öffnete, den Hut in der Hand, den Schlag, an dem das gräßliche Wappen mit der neunzackigen Krone glänzte, und erhielt den

Auftrag, in der vierten Etage des Hinterhauses nach einer gewissen Louise Schneider zu forschen, eventuell ihr den Besuch der Gräfin anzukünden.

Nach wenigen Minuten erschien er wieder mit der Meldung, die arme kranke Person sei hocherfreut über die ihr unverhofft zu Theil werdende große Ehre.

Die unfreundliche Stube zeigte vier kalte, feuchte Wände. Im Hintergrunde stand neben einem wackligen Tische und einem dreibeinigen Stuhle eine Bettlade, von deren unverhülltem Strohhalm sich augenscheinlich mit großer Mühe eine fast zum Skelett abgezehnte Frauengestalt halb erhob, als die Gräfin eintrat.

Eine Diakonissin, die eben auf dem Bettlande gesessen und ihr mit feuchtem Lappen die Stirn gekühlt hatte, trat bescheiden vor der vornehmen Erscheinung zurück.

„Haben Sie herzlichen Dank für Ihr Erscheinen, Frau Gräfin,“ — hub die Kranke mit schwacher Stimme an, indem sie sich unverkennbar bemühte, eine würdevolle Haltung anzunehmen, — „helfen kann mir ja Niemand mehr, aber ich bin doch froh, in meiner letzten Stunde wenigstens eine Standesgenossin an meiner Seite zu sehen. Ja, wahrhaftig, Sie brauchen mich darob nicht so verwundert anzuschauen; der Name Louise Schneider ist nur ein angenommener, durch die bitterste Noth mir aufgedrängt. Ich bin eine Freie von Haideholt; mein Vater war in Pommern begütert; die großen Kosten für die Erziehung der Brüder und Unglücksfälle aller Art brachten uns nach und nach an den Bettelstab.“

Lassen Sie mich über all das grenzenlose Elend, das ich erlebt habe, schweigen. Mein Leben ist unglücklicher und verfehlter als der ergreifendste Roman gewesen, den je eine Dichterphantasie sich auszudenken vermöchte. Schließlich mußte ich als Klavierspielerin in Branntweinschänken mir mein langes Brot verdienen, und als die Krankheit mich auf's Lager warf, da kam ich auf den Punkt, wo Sie mich jetzt sehen.

Vorgestern wollten sie mich ins Hospital schaffen, die hartherzigen Menschen, aber ich sträubte mich mit meinen letzten Kräften dagegen und ich setzte es durch, daß die gute Schwester Bernhardine hierher kam, um mich zu pflegen. Aber daß Sie, Frau Gräfin, noch erschienen sind, das ist doch der einzige und letzte Lichtblick in meinem armen Leben, das erleichtert mir den Tod.“

Sie fiel kraftlos auf das raschelnde Stroh zurück, schloß die Augen und athmete schwer

nach der Anstrengung durch die lange Rede. Allmählich hob und senkte sich ihre Brust ruhiger und gleichmäßiger; sie war eingeschlafen. Die Gräfin packte aus ihrer fassianenen Handtasche, die der Diener heraufgetragen, eine Flasche Wein und andere Stärkungsmittel aus. Als sie aber dann an das Lager der Kranken herantrat, schaute ihr ein starres Antlitz entgegen. Sie legte ihre Hand auf die bleiche Stirn, — sie war kalt. Die Vermiste hatte ausgelitten.

Schweigend entfernte sich die vornehme Dame; es blieb hier für sie absolut nichts mehr zu thun übrig. In trübe Gedanken versunken stieg sie, in respektvoller Entfernung gefolgt von ihrem Diener, die ausgetretenen Treppen hinunter. Das Lebensschicksal, dessen elenden Abschluß sie eben mit angesehen hatte, regte sie zum Vergleich mit ihrem eigenen vielbeneideten Loos an; sie mußte sich mit tiefer Beschämung gestehen, wie wenig Grund sie zum Klagen hatte im Vergleich mit diesem armen Geschöpfe, und doch wollte keine Zufriedenheit in ihr Gemüth einziehen. „Sie war doch eine Geborene“, — murmelte sie mit bitterer Betonung vor sich hin.

Mit ihren Reflexionen beschäftigt, achtete sie nicht auf ihre Umgebung, die ohnehin nur geeignet war, ihr Widerwillen einzulösen. Es entging ihr daher auch, daß in der ersten Etage, die sie eben passirte, dem Anschein nach etwas Ungewöhnliches vorging. Der Diener aber, der hinter ihr kam, verfehlte nicht, mit Lakaienengier im Vorübergehen die pikante Mittheilung zu erhaschen, daß die Polizei im Hause sei, um eine berüchtigte Brutstätte des Lasters auszunehmen.

Diese sogenannte Beletage hatte eine Baronin von Seltenitz inne, die wirkliche Gattin eines verkommenen und längst verfallenen Cavaliers. Sie hatte ihre luxuriös möblirten Zimmer gegen schweres Geld als Rendezvousplätze für junge Lebemänner und leichtsinnige Frauen vermietet, die Staatsanwaltschaft hatte von dem lichtscheuen Treiben Kenntniß erlangt, und eben jetzt wurde die würdige Dame von einem Kriminalbeamten in die Untersuchungshaft abgeführt.

Auch eine vornehme Frau!

Währenddessen stand oben in dem ärmlichen Sterbezimmer Schwester Bernhardine noch immer an dem Strohlager der Verschiedenen. Sie hatte sich bescheiden im Hintergrunde gehalten, so lange die Gräfin zugegen war; jetzt drückte sie der Todten mit sanfter Hand die

n e i g

r i

d

n

Augen zu und ordnete dann das Sterbebett. — Und sie war doch, ehe sie sich ganz dem Dienst der Elenden und Verlassenen widmete, eine Prinzessin von Wolkenstein gewesen!

Ein entthierter Bursche.

Vor dem Schwurgericht in Straßburg wurde kürzlich der Mordprozeß Gier-Urx verhandelt. Das schenßliche Verbrechen, das damit seine Sühne fand, wurde Ende Juni d. J. begangen. Der völlig mittellose Thäter Gier hatte sich in der Nacht zum 27. bis 28. Juni, um Geld zu erhalten, vorgenommen, den ersten Besten, der ihm begegnete, zu ermorden und zu berauben. Er stellte sich dazu mit seinem Genossen Urx an der von Straßburg nach dem Vorort Kronenburg führenden Straße auf. Gegen halb 2 Uhr Nachts kam des Weges ein junges Mädchen, Leonie Laubacher; sie kehrte von einer Reise nach Belfort zu ihren Eltern zurück, die in Kronenburg wohnen. Gier beschloß, sie zu ermorden, und ging mit voller Ueberlegung zu Werke. Um keine Spuren zu hinterlassen, zog er rasch die Stiefel aus. Als die Laubacher sich näherte, stürzte er vor und schnitt ihr die Kehle durch. Das noch zappelnde Mädchen schleppte er in ein nahegelegenes Haserfeld und plünderte es dort aus. Eine Flasche Rothwein, die er vorfand, öffnete der Unmensch mit dem blutigen Messer und leerte sie mit seinem Genossen neben der Leiche. Wahrscheinlich um der That den Charakter eines Lustmordes zu geben, schnitt er dem Mädchen den Unterleib auf und verscharrte dann die Leiche. Der Zufall führte wenige Tage später zur Entdeckung des Thäters. Die That erregte in Straßburg ungeheures Aufsehen, und die außergewöhnliche Theilnahme, welche die Bevölkerung an dem Falle nahm, äußerte sich u. A. darin, daß öffentliche Sammlungen veranstaltet wurden, um dem ermordeten Mädchen ein Denkmal zu setzen. Wie groß auch jetzt das Interesse war, zeigen folgende Vorfälle: Um Unannehmlichkeiten zu vermeiden, gab das Gericht Zuhörerkarten aus, an der Zahl 100; Vieler Wünsche wurden dadurch nicht befriedigt, und Wohlhabende suchten solche Karten von den Inhabern zu kaufen; für manche sollen Beträge bis 50 Mk. bezahlt worden sein. Um die Zeit, in der die Verbrecher vom Untersuchungsgefängniß nach dem Gerichtsgebäude zurück geführt wurden war dieses von Tausenden von Zuschauern umgeben, die den Mörder sehen wollten,

den die Polizei vor der Menge schützen mußte. Gier, ein Rheinländer aus dem Kreise Merzig, ist eine für den Kriminalanthropologen interessante Erscheinung. An dem Aeußeren des ungewöhnlich kräftigen Burschen fallen besonders die übermäßig großen Hände auf, die, von seltener Muskulatur und Kraft, eine herkulische Stärke bekunden; sie hatten schon einmal die Ketten gesprengt, die sie im Zuchthause fesselten. Die Züge des Gesichts sind brutal und roh, die Augen haben einen finsternen, fanatischen Ausdruck, das ganze Aussehen bekundet eine Entschlossenheit, die vor Nichts zurückschreckt. Gier ist ein Gewohnheitsverbrecher, der mit 13 Jahren zum ersten Male wegen schweren Diebstahls bestraft wurde. Seither war sein Lebenslauf eine Kette von Verbrechen, sein Aufenthalt getheilt zwischen Zuchthaus und Irrenanstalt; fast alle Strafarten hat er erprobt: Gefängniß, Zuchthaus, Ehrenrechtsverlust, Entfernung aus dem Heere u. s. w. Bei der Verhandlung blieb er gefesselt, da Gewaltthaten von ihm zu befürchten waren und er früher besonders gegen den Staatsanwalt unflätige Drohungen ausgestoßen hatte. Sein Benehmen vor Gericht zeigte nicht die geringste Niedergeschlagenheit, er war ruhig und frech. Gier bestritt mit aller Entschiedenheit, die That begangen zu haben; für den Beweis seiner Unschuld hatte er sich ein geschicktes Märchen erdichtet, in dessen Kette kein Glied fehlte. Indes, die Beweise waren für ihn erdrückend. Sein Genosse Urx, ein 19 jähriger arbeitsscheuer und heruntergekommener Bursche, der ihm bei der That als Anspasser diente und deshalb der Beihilfe zum Morde angeklagt war, hat ein volles Geständniß abgelegt. Trotzdem Gier früher mehrfach in Irrenanstalten war, muß er als vollkommen zurechnungsfähig gelten; er erklärte selbst in längerer Rede, daß er früher zu Unrecht im Irrenhause gewesen sei. Gier wurde wegen Mordes zum Tode, Urx wegen Beihilfe zu 8 Jahren Zuchthaus, 10 Jahren Ehrenrechtsverlust, sowie Stellung unter Polizeiaufsicht verurtheilt.

Humor im Gerichtssaal.

Gerichtsvorsitzender: „Sie werden wegen Betruges zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt. Auch hat der Gerichtshof — weil Furchtverdacht vorliegt — Ihre sofortige Verhaftung beschlossen.“
 Angeklagter: „Nee, nee, Herr Präsident, dat geht nit — ich han doch 'n Retourbillet!“

Reichs-Versicherungsgesetz.

Der Entwurf eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen ist für Deutschland ein gesetzgeberisches Novum, denn die hierfür bestehenden einzelstaatlichen Vorschriften sind so unzulänglich und veraltet, daß sie kaum in Betracht kommen. Namentlich das verwaltungsrechtliche Verhältniß der Gesellschaften, auf das sich der Entwurf in der Hauptsache bezieht, entbehrt fast jeder gesetzlichen Regelung. Nach überliefertem Schema wurde und wird noch heute verfahren, wobei natürlich mancher Mißgriff unterläuft. Hiermit will der Entwurf ein Ende machen. Die von Aktiengesellschaften und Gegenseitigkeitsvereinen betriebenen Lebens-, Unfall-, Feuer-, Hagel-, Glas- u. s. w. Versicherungsunternehmungen sollen in Zukunft nach einheitlichen und für das ganze Deutsche Reich geltenden, in dem Entwurf deklarierten Prinzipien geleitet und von einer zu diesem Zweck eingesetzten Reichs-Zentralbehörde dahin beaufsichtigt werden, ob sie nach den gesetzlichen Vorschriften ihre Geschäfte führen. Der Fortschritt, der hierin sowohl für die Versicherungsunternehmen, als auch für die Versicherten liegt, ist wesentlich. Die Versicherungsgesellschaften, die nach der Natur ihres Betriebes im ganzen Reiche Vertretungen unterhalten müssen, werden es nicht wie bisher mit einigen zwanzig Einzelregierungen zu thun haben, die das Aufsichtsrecht vielleicht nach ebenso vielen Methoden ausüben, sondern sie werden nur zu einer Behörde in Beziehung treten. Diese Reichsbehörde, die aus juristisch und technisch gebildeten Beamten besteht, und welcher ein Kollegium praktischer Versicherungsmänner zur Begutachtung prinzipieller Fragen beigegeben wird, ist geeigneter, die Versicherungsgesellschaften sorgfältig zu überwachen, als dies eine Landesregierung im Stande wäre, der die Einrichtungen und Bedürfnisse des Versicherungsbetriebes mehr oder weniger fremd sind. Auch soll nicht mehr jedem Einzelstaat, sondern der Reichsbehörde die Entscheidung über die Zulassung von privaten Versicherungsunternehmen und zwar dieser für das ganze Reich zustehen, während es bekanntlich jetzt von dem Belieben der Einzelregierungen abhängt, ob sie eine Versicherungsgesellschaft für ihr Staatsgebiet konzessioniren. Daher kam es, daß angesehenere Gesellschaften von einzelnen

Bundesstaaten ausgeschlossen waren, woraus für sie, sowie auch für ihre Versicherten mannigfache Unzuträglichkeiten erwachsen. Die Reichsbehörde kann nur bei begründeten Bedenken und nach Anhörung des Versicherungsbeiraths die Konzessionsertheilung verweigern.

Berechtigung zum Strafantrag.

In einer Sache, in welcher ein Miether Illaten ohne Zustimmung des Vermiethers und ohne Zahlung der Miete weggeschafft hatte, war der Strafantrag nicht vom Vermiether gestellt, sondern von einem Hypothetgläubiger desselben, welcher jedoch auf die Miethschuld Beschlagnahme gelegt und die Verkaufsverfügung bezüglich des Grundstücks erwirkt hatte, dieses auch demnächst im Zwangsverkauf erwarb. Das Reichsgericht hob das verurtheilende Urtheil auf und stellte das Verfahren ein. Das strafbare Moment des § 289 Str.-G.-B. liege nicht in jeder Beeinträchtigung der Rechte des Miethers, Pfandgläubigers u. s. w., sondern nur in der in rechtswidriger Absicht geschehenen Wegnahme der dem Miethgenuß oder Pfandrechte unterliegenden Sache, wie beim Diebstahl. Es solle also nur der Besitzer, der Inhaber geschützt werden, nur ein tatsächliches Herrschaftsverhältniß. Deshalb sei der spätere Erwerb des Grundstücks ohne Belang. Das Verhältniß des Hypothetgläubigers zu den Illaten sei nur ein zivilrechtlich geschütztes, es führe aber nicht zur tatsächlichen Innehabung. Auch die Beschlagnahme der Miete bewirke dies nicht; nur der Vermiether sei unmittelbar verletzt, wie es das dem Verletzten eingeräumte Antragsrecht zur Voraussetzung habe.

Fürchterliches Verbrechen.

Eine fast unglaubliche Schauermär, ein Akt bestialischer Rohheit wird aus Eger gemeldet. Dort hatte ein Knabe einem Bauern Aepfel gestohlen und wurde von diesem auf der That ertappt. Der Bauer sperre den kleinen Verbrecher zu einem — Eber in den Schweinestall und ging seines Weges. Als später nach dem Knaben gesehen wurde, bot sich ein entsetzliches Bild dar; der Knabe war vom Eber aufgefressen worden, so daß nur einige Knochen von demselben übrig waren! Der Bauer wurde bereits vom Arme der Gerechtigkeit erfaßt.